



# LIEFERANTENKODEX

Revision: 01  
Gültig seit: 01.10.2019

## Inhalt

Partner für die Zukunft.....	3
Unternehmensstrategie.....	4
Gesundheit und Sicherheit.....	4
Umwelt.....	5
Arbeitsbedingungen.....	5
Compliance.....	6
Selbstverpflichtung und Kontrolle.....	7
Weiterführende Links.....	8

## Partner für die Zukunft

Sehr geehrte Geschäftspartner,

die CFH Gruppe\* hat sich in ihren Compliance Richtlinien dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte, der fairen Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes und des Kampfes gegen die Korruption zu unterstützen und anzuwenden.

Die CFH Gruppe möchte auch ihre Geschäftspartner für diese Grundsätze gewinnen und entsprechende Werte mit Ihnen teilen. Im Rahmen dieses Lieferantenkodex bedeutet der Begriff „**Geschäftspartner**“ einkaufsseitige Geschäftspartner, wie Lieferanten, Dienstleister, Lizenzgeber und -nehmer.

Die CFH Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die einschlägigen gesetzlichen und organisationsrechtlichen Standards sowie die EU-Richtlinien, wie die OECD-Leitsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Konventionen der ILO und die Grundsätze des UN Global Compact befolgen.

Die Geschäftspartner der CFH Gruppe verpflichten sich, die Einhaltung der vorgenannten Standards und der in diesem Lieferantenkodex genannten Grundprinzipien an allen Standorten und bei allen Tätigkeiten und derjenigen ihrer Erfüllungsgehilfen zu überwachen und aktiv zu fördern.

Dies ist die Grundlage für eine Zusammenarbeit mit gemeinsamer Innovationskraft, Freude an der Veränderung und konsequenter Leistungsbereitschaft.

**Dr.-Ing. Reinhold Both**  
Geschäftsführender Gesellschafter

**Corinna Both**  
Juniorpartner

\* Alle deutschen Tochtergesellschaften der CFH (CFT, CST, WAT und DFT)

## Unternehmensstrategie

Eines der Kriterien des Prozesses zur Auswahl von Geschäftspartnern der CFH Gruppe ist die Einhaltung der Standards und Richtlinien in bzw. nach diesem Lieferantenkodex.

Geschäftspartner der CFH Gruppe dürfen im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen oder Behörden keine Bestechungen oder andere illegale Anreize bezahlen oder annehmen. Bestechung, Erpressung und Veruntreuung sind verboten.

Unsere Geschäftspartner führen ihre Geschäfte im Einklang mit einem fairen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Bestimmungen.

Geschäftspartner der CFH Gruppe müssen die Vertraulichkeit von in der Zusammenarbeit verlautbarten Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 des GesGehG darstellen und deren vorschriftsmäßige Verwendung (soweit keine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht) gewährleisten. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, der Mitarbeiter und der Kunden geschützt werden und bei der Zusammenarbeit ganz allgemein, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Unsere Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um die als „vertraulich“ vereinbarten, internen Informationen ihrer Geschäftspartner zu schützen und deren Vertraulichkeit zu wahren (soweit keine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht) und diese nur für die Zwecke zu verwenden, die im Rahmen des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses vereinbart wurden.

## Gesundheit und Sicherheit

Unsere Geschäftspartner müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken, denen Mitarbeiter ausgesetzt sind, werden von dem Geschäftspartner objektiv zutreffend beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter kontinuierlich in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen.

## Umwelt

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die einschlägigen internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz vollständig zu beachten sowie einzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltbelastungen zu minimieren und die Umwelt und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern.

Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Prozesse und Systeme ein, die sicherstellen, dass Abfälle sicher gehandhabt, bewegt, gelagert, recycelt, wiederverwendet oder bewirtschaftet werden. Die Generierung und Entsorgung von Abfällen und Emissionen sowie Einleitungen in Wasser, die womöglich die menschliche Gesundheit oder Umwelt beeinträchtigen, werden nach dem jeweiligen Stand der Technik minimiert, ordnungsgemäß gesteuert, kontrolliert und/oder vor der Freisetzung in die Umwelt behandelt.

Erforderliche Umweltgenehmigungen, -lizenzen und -einschränkungen werden eingeholt und die einschlägigen Betriebs- und Berichtsanforderungen werden eingehalten.

Die Geschäftspartner verfügen über Prozesse und Systeme, um alle relevanten Ressourcen, wie Energie, Wasser und Material stets nachhaltig zu nutzen.

## Arbeitsbedingungen

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (ILO)* sind von dem Geschäftspartner anzuerkennen und zu unterstützen und es ist sicherzustellen, dass Geschäftspartner nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Die Geschäftspartner dulden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird hinsichtlich seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seines Alters, aufgrund einer Behinderung, seiner sexuellen Identität oder seiner Familienverhältnisse physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder benachteiligt.

Die Arbeitszeiten sind im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen zu gestalten. Die Mitarbeiter sollen Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung und alle einschlägigen gesetzlichen Festlegungen festgelegt sind. Alle Vergütungen sollen ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt werden.

Unsere Geschäftspartner respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

## Compliance

Es ist dem Geschäftspartner untersagt, den Mitarbeitern der CFH Gruppe Geldbeträge jeglicher Höhe, Schenkungen, Darlehen, Rabatte oder Wertgegenstände anzubieten, welche die Mitarbeiter verleiten könnten, gegen ihre Pflichten zu handeln.

Ausgenommen sind Geschenke und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit mit einem Wert von höchstens EUR 30,00 bewegen.

Die CFH Gruppe hat sich verpflichtet, Geschäfte ausschließlich durch Qualität und Integrität voranzubringen. Daher wird bei der CFH Gruppe eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf Bestechung/Bestechlichkeit, Interessenskonflikte und alle weiteren Erscheinungsformen von Korruption verfolgt.

Auch auf Seiten unserer Geschäftspartner erwarten wir, dass Korruption, Bestechung und andere unmoralische Verhaltensweisen dieser Art uneingeschränkt unterbunden und gegebenenfalls sanktioniert werden.

Geschäftliche und private Interessen werden bei der CFH Gruppe strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von dem Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, ihrem Vorgesetzten und der Compliance-Abteilung jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenkonflikte zu offenbaren.

Genauso verpflichtet sich der Geschäftspartner, dass diese Entscheidungen, bezogen auf seine Geschäftstätigkeit mit Unternehmen der CFH Gruppe, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden.

Die CFH Gruppe unterstützt den fairen Wettbewerb und hält die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen ein. Daher verpflichtet sich der Geschäftspartner auch, im Wettbewerb fair zu agieren und sich innerhalb der jeweils einschlägigen kartellrechtlichen Grenzen zu bewegen.

## Selbstverpflichtung und Kontrolle

Der Geschäftspartner verfügt über alle notwendigen sowie ausreichenden internen Prozeduren und Messverfahren, um die Einhaltung aller oben aufgeführten Grundsätze zu gewährleisten.

Die CFH Gruppe erkennt an, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Falls erforderlich, unterstützt CFH die Festlegung von Meilensteinen und die Einrichtung von Systemen, um die kontinuierliche Verbesserung der Praktiken sicherzustellen.

Der Geschäftspartner vermittelt die in diesem Lieferantenkodex verankerten Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern und sorgt auch dort für deren Einhaltung, soweit die Abwicklung von Vertragsverhältnissen zur CFH Gruppe betroffen ist. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln auch sonst dieselben Standards zu Grunde zu legen.

Der Geschäftspartner gestattet den Unternehmen der CFH Gruppe, die Einhaltung dieser Grundsätze in Form von (auch regelmäßigen) Audits zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien abgestimmten Dritten (wobei der Geschäftspartner Vorschläge der CFH Gruppe nur aus wichtigem Grund, wie etwaige objektive Ungeeignetheit, zurückweisen kann) kontrollieren zu lassen. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung von Pflichten des Geschäftspartners aus diesem Lieferantenkodex und nach fruchtloser Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung können die Unternehmen der CFH Gruppe vom noch nicht erfüllten Teil jeden Vertrages entschädigungslos zurückzutreten bzw. bei Dauerschuldverhältnissen diese fristlos und entschädigungslos kündigen.

Jeder schuldhafte Verstoß gegen die im Lieferantenkodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als *wesentliche*, d.h. Rechtsfolgen auslösende Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet. Die CFH Gruppe ist berechtigt, bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Lieferantenkodexes (z. B. bei negativen Medienberichten) durch den Geschäftspartner Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt von dem Geschäftspartner zu verlangen.

Weiter steht den Unternehmen der CFH Gruppe das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern bei Dauerschuldverhältnissen außerordentlich fristlos zu kündigen bzw. von dem noch nicht erfüllten Teil eines Vertragsverhältnisses entschädigungslos zurückzutreten, wenn der Geschäftspartner den Lieferantenkodex, nach fruchtloser Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch ein Unternehmen der CFH Gruppe, nachweislich schuldhaft pflichtwidrig nicht erfüllt.

## Weiterführende Links

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

OECD Leitsätze:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

10 UN Leitprinzipien:

<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

UN Supplier Lieferantenkodex:

<https://www.un.org/Depts/ptd/about-us/un-supplier-code-conduct>

ILO (International Labour Organization) Konventionen:

<http://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>